

Präambel

Alle Ämter stehen Frauen und Männern gleichermaßen offen. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in dieser Satzung auf eine geschlechtsneutrale Differenzierung verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung. Soweit möglich, wurden geschlechtsneutrale Formulierungen verwendet.

§1 Name, Sitz, Zweck

Grundlage dieser Satzung ist die Satzung des BDZ - Deutsche Zoll- und Finanzgewerkschaft - in der jeweils geltenden Fassung (Bundessatzung), die, soweit im nachfolgenden auf sie Bezug genommen wird, Bestandteil dieser Satzung ist. Die Bundessatzung gilt, soweit diese Satzung keine konkreten Regelungen trifft.

Der Bezirksverband Hannover (BV Hannover) ist der gewerkschaftliche Zusammenschluss von Angehörigen der Bundesfinanzverwaltung (BFV) sowie anderer Bundesressorts bzw. Bundesbehörden und Anstalten des öffentlichen Rechts in den Bundesländern Niedersachsen, Bremen und Sachsen-Anhalt, deren berufliche und soziale Belange er vertritt und fördert.

Der BV Hannover hat seinen Sitz in Hannover.

Der BV Hannover ist in das Vereinsregister einzutragen.

Der BV Hannover steht vorbehaltlos zum freiheitlich-demokratischen Rechtsstaat. Er ist parteipolitisch unabhängig und weltanschaulich neutral.

Ortsverbände einer örtlichen Behörde (HZA/ZFA) können aus räumlichen oder sachlichen Erwägungen heraus auf Antrag aus dem Bezirksverband entlassen werden, wenn sie sich unmittelbar einem anderen Bezirksverband anschließen.

Ortsverbände anderer Bezirksverbände können aus räumlichen oder sachlichen Erwägungen heraus auf Antrag in den Bezirksverband aufgenommen werden.

§2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§3 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Mitglieder des BDZ im regionalen Vertretungsbereich des BV Hannover sind Mitglieder des BV Hannover. Auf Antrag können auch Mitglieder des BDZ mit Dienst- oder Wohnsitz außerhalb des BV Hannover Mitglieder des BV Hannover werden. Dazu bedarf es der Zustimmung des regional zuständigen Bezirksverbands.
- 2) Die Mitgliedschaft wird durch Abgabe einer schriftlichen Beitrittserklärung beantragt.
- 3) Über die Annahme entscheidet der Bezirksvorstand (BeVo).
- 4) Gegen eine Ablehnung der Aufnahme kann innerhalb eines Monats Beschwerde beim Bundesvorstand eingelegt werden.

§4 Erlöschen der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft im BV Hannover endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- 2) Durch Überweisung in einen anderen BV geht die Mitgliedschaft auf diesen über.
- 3) Mit dem Ende der Mitgliedschaft im BV Hannover erlöschen alle hieraus herzuleitenden Rechte.

§5 Rechte der Mitglieder

- 1) Jedes Mitglied hat das Recht,
 - a) sich im Rahmen der Satzung an der Willensbildung, den Wahlen und den Abstimmungen zu beteiligen,
 - b) Anträge über seinen Ortsverband (OV) an den BV Hannover zu stellen,
 - c) die berufsfördernden und sozialen Einrichtungen des BDZ zu nutzen.
- 2) Die Mitglieder haben das Recht, die gewerkschaftlichen Dienstleistungen des BDZ (z.B. Rechtsschutz) nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen zu nutzen.

§6 Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied ist verpflichtet

- a) die Satzung und die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse zu beachten,
- b) sich für die Ziele des BDZ einzusetzen, alle seinem Wohl dienenden Bestrebungen zu unterstützen und alles zu unterlassen, was dem BDZ oder seinen Mitgliedern schaden könnte,
- c) die vom Gewerkschaftstag festgesetzten Beiträge zu entrichten.

§7 Organe

Die Organe des BV sind der

- 1) Bezirkstag,
- 2) Bezirkshauptvorstand (BeHaVo),
- 3) Bezirksvorstand (BeVo).

§8 Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder

Der Bezirkstag kann bei besonderen Verdiensten ein Mitglied zum Ehrenvorsitzenden oder Ehrenmitglied wählen.

§9 Bezirkstag

- 1) Der Bezirkstag ist das oberste Organ des BV Hannover. Er setzt sich aus den Mitgliedern des BeHaVo und den stimmberechtigten Delegierten der OVe zusammen und findet alle vier Jahre statt.
- 2) Der Bezirkstag wird vom BV-Vorsitzenden einberufen. Die Einberufung des Bezirkstages ist unter Angabe von Ort und Zeit spätestens zwei Monate vor dem Bezirkstag in der Bundeszeitschrift des BDZ zu veröffentlichen. Die Tagesordnung, der Kassenbericht, der Vermögensnachweis, der Haushaltsvoranschlag, die Anträge sowie sonstige Unterlagen sind allen stimmberechtigten Mitgliedern des Bezirkstages durch Übersendung bekannt zu geben.
- 3) Anträge zum Bezirkstag können von dem BeVo, den OVen, den Ausschüssen und den Beauftragten gestellt werden. Sie sind begründet dem BeVo bis zum festgesetzten Termin einzureichen. Über die Behandlung verspätet eingegangener Anträge entscheidet der Bezirkstag.
- 4) Dringlichkeitsanträge müssen dem Bezirkstag bei Beginn schriftlich vorliegen. Soweit sie den Haushalt betreffen, sind sie dem BeVo spätestens zehn Tage vor dem Bezirkstag vorzulegen. Über die Annahme und Behandlung von Dringlichkeitsanträgen entscheidet der Bezirkstag.
- 5) Der Bezirkstag wird durch den BV-Vorsitzenden eröffnet. Bei Verhinderung ist Stellvertretung möglich. Danach wählt der Bezirkstag aus dem Kreis der Delegierten eine Verhandlungsleitung, die aus
 - a) einem Verhandlungsleiter,
 - b) einem Vertreter des Verhandlungsleiters,
 - c) einem 1. und 2. Schriftführer besteht.

- 6) Der Bezirkstag ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Delegierten anwesend ist.
- 7) Die Geschäfts- sowie die Wahlordnung für den Gewerkschaftstag des BDZ gelten sinngemäß, wenn durch diese Satzung oder die Geschäfts- bzw. Wahlordnung für den Bezirkstag nichts anderes bestimmt wird.
- 8) Über den Bezirkstag ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Verhandlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§10 Außerordentlicher Bezirkstag

Ein außerordentlicher Bezirkstag ist einzuberufen, wenn

- a) der BeHaVo dies mit Zweidrittelmehrheit beschließt oder
- b) der BDZ gemäß § 29 Abs. 1 der Bundessatzung aufgelöst worden ist.
In diesen Fällen sind die Fristen nach § 9 Abs. 2 nicht zu beachten.

§11 Kosten

Die Kosten für den Bezirkstag und die stimmberechtigten Delegierten trägt der BV Hannover.

§12 Delegierte der Ortsverbände

- 1) Die Vorsitzenden der OVe nehmen Kraft ihres Amtes als stimmberechtigte Delegierte am Bezirkstag teil. Sie werden auf die nach Abs. 2 zu ermittelnde Delegiertenzahl angerechnet.
- 2) Den OVen stehen zum Stichtag 1. Juli des Jahres, in dem der Bezirkstag stattfindet für je 50 Mitglieder ein stimmberechtigter Delegierter, für eine Spitze von 26 und mehr Mitgliedern ein weiterer stimmberechtigter Delegierter zu. OVe mit weniger als 50 Mitgliedern steht ein stimmberechtigter Delegierter zu.
- 3) Soweit dem OV mehr als ein stimmberechtigter Delegierter zusteht, werden diese vom Vorstand des OV benannt.

§13 Stimmrecht

- 4) Stimmrecht auf dem Bezirkstag haben
 - a) die Mitglieder des BeHaVo und
 - b) die zusätzlichen Delegierten nach § 12.
- 5) Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- 6) Der BeVo hat bei seiner Entlastung kein Stimmrecht.

§14 Zuständigkeit des Bezirkstages

Der Bezirkstag ist insbesondere zuständig für

1. die Festlegung der Grundsätze für die gewerkschaftliche Arbeit des BV Hannover
2. die Wahl des Bezirksvorstandes
3. die Wahl der Rechnungsprüfer und Wahl der Beauftragten einschließlich etwaiger Stellvertreter
4. die Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts
5. die Entgegennahme des Berichts der Rechnungsprüfer
6. die Wahl von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern
7. die Beschlussfassung über
 - a. den Haushaltsplan
 - b. die Entlastung des BeVo
 - c. die Anträge zum Bezirkstag
 - d. die Änderung und Auslegung der Satzung
 - e. die Geschäfts- sowie Wahlordnung,
 - f. die Höhe der Rückvergütung an die OVe,
 - g. die Berufung gegen Entscheidungen des BeHaVo,
 - h. die Besetzung der Ausschüsse,
 - i. die Auflösung des BV Hannover.

§15 Rechnungsprüfer

- 1) Der BV Hannover hat zwei Rechnungsprüfer. Sie dürfen nicht Mitglieder der Organe des BV Hannover sein. Sie sind nur dem Bezirkstag verantwortlich und sollen grundsätzlich gemeinsam tätig sein.
- 2) Die Rechnungsprüfer prüfen mindestens einmal jährlich das gesamte Rechnungswesen des BV Hannover. Sie können unvermutete Prüfungen vornehmen. Über jede Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, die dem BeVo unverzüglich zuzuleiten ist.
- 3) Sie berichten über das Ergebnis ihrer Prüfungen dem Bezirkstag sowie in den Jahren, in denen kein Bezirkstag stattfindet einmal jährlich dem BeHaVo.

§16 Bezirkshauptvorstand (BeHaVo)

- 1) Der BeHaVo besteht aus
 - a) dem BeVo,
 - b) den Vorsitzenden der OVe; Stellvertretung ist zulässig,
 - c) den Vorsitzenden der Ausschüsse; Stellvertretung ist zulässig,
 - d) den Beauftragten; Stellvertretung ist zulässig,
 - e) den Ehrenvorsitzenden,
 - f) den Ehrenmitgliedern.
- 2) Der BeHaVo soll jährlich grundsätzlich zweimal tagen. In Jahren, in denen der Bezirkstag stattfindet, tritt der BeHaVo grundsätzlich nur einmal zusammen. Der BeHaVo ist vom Vorsitzenden des BV Hannover schriftlich spätestens vier Wochen vor der Sitzung einzuberufen. Die Beschlussfähigkeit des BeHaVo ist gegeben, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.
- 3) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Die Mitglieder des BeVo, die Vorsitzenden der Ausschüsse, die Beauftragten, die Ehrenvorsitzenden, die Ehrenmitglieder und die Vorsitzenden der OVe mit bis zu 100 Mitgliedern haben eine Stimme.
Die Vorsitzenden der OVe mit 101 bis 200 Mitgliedern haben zwei,
die Vorsitzenden der OVe mit 201 bis 300 Mitgliedern haben drei,
die Vorsitzenden der OVe mit über 300 Mitgliedern haben vier Stimmen.
Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- 4) Die OVe können auf ihre Kosten nach vorheriger Zustimmung des BeVo Gastdelegierte zu den Sitzungen entsenden. Die Gastdelegierten haben Rederecht aber kein Stimmrecht.
- 5) Anträge, die in der Sitzung behandelt werden sollen, sind dem BeVo bis zum bekannt gegebenen Termin schriftlich einzureichen. Über die Behandlung von verspätet eingegangenen Anträgen und von Dringlichkeitsanträgen entscheidet der BeHaVo analog der Bundessatzung.
- 6) Zu einer außerordentlichen Sitzung muss der BeHaVo einberufen werden, wenn
 - a) der BV-Vorsitzende einen Mehrheitsbeschluss des BeVo nicht ausführen will,
 - b) besonders wichtige Anlässe eine breite Grundlage für die Entscheidung erfordern und der BeVo die Einberufung beschlossen hat,
 - c) mindestens die Hälfte der Mitglieder des BeHaVo dies unter Angabe der Verhandlungspunkte schriftlich beantragt.

§17 Zuständigkeit des Bezirkshauptvorstandes

Der BeHaVo ist insbesondere zuständig für

1. gewerkschaftliche, rechtliche und soziale Fragen, soweit diese nicht bereits vom Bezirkstag entschieden sind,
2. Entscheidungen, durch die von einem Beschluss des Bezirkstages abgewichen werden soll,
3. die Genehmigung der Niederschrift über den vorangegangenen Bezirkstag,
4. Änderungen des Haushaltsplans,
5. die Erledigung von Anträgen,
6. die Nachwahl für Mitglieder des BeVo und des BeHaVo sowie von Rechnungsprüfern, die vor Ablauf ihrer Amtszeit ausgeschieden sind,
7. Berufungen gegen Entscheidungen des BeVo,
8. die Auslegung der Satzung,
9. die Festsetzung der Kostenpauschale für den Vorstand,
10. die Gründung, Zusammenlegung, Auflösung von Ortsverbänden, Abgabe und Aufnahme von Ortsverbänden,
11. die Bestellung von Sonderausschüssen,
12. die Aufstellung der Kandidaten für die Wahlen für HPR, BPR und GPR nach dem Personalvertretungsrecht. Der BeHaVo kann Listenverbindungen mit benachbarten BVen beschließen, wenn dies den gewerkschaftspolitischen Interessen entspricht,
13. die Wahl der stimmberechtigten Delegierten für den BDZ – Gewerkschaftstag,
14. die Genehmigung der Geschäftsordnung des BeVo,
15. Zeitpunkt und Ort des nächsten Bezirkstags.

§18 Bezirksvorstand (BeVo)

- 1) Der BeVo besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) vier gleichberechtigten stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem Rechnungsführer oder seinem Stellvertreter,
 - d) dem Schriftführer.

Der Vorsitzende und seine Stellvertreter sind jeder für sich Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

- 2) Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden schriftlich einberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert.
- 3) Der BeVo ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist, darunter der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter.
- 4) Jedes Mitglied ist stimmberechtigt. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
- 5) Der BeVo gibt sich eine Geschäftsordnung (Hinweis auf § 17 Ziffer 14.). Die Geschäfte nach dieser Geschäftsordnung werden arbeitsteilig geführt.
- 6) Bei Bedarf sind weitere Mitglieder des BeHaVo zu den Sitzungen hinzuzuziehen. Sie haben bei den sie betreffende Sachfragen Rederecht aber kein Stimmrecht.
- 7) Der Bezirksvorsitzende vertritt den BV Hannover im Innen- und Außenverhältnis.

§19 Zuständigkeit des Bezirksvorstandes (BeVo)

- 1) Der BeVo ist insbesondere zuständig für:
 - a) den Vollzug der Beschlüsse des Bezirkstages und des BeHaVo,
 - b) die Beachtung der Pflichten nach § 25 der Bundessatzung,
 - c) Angelegenheiten, die nicht dem Bezirkstag oder BeHaVo vorbehalten sind,
 - d) das Finanzwesen des BV Hannover und für Rechtsangelegenheiten,
 - e) die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern,
 - f) die Bestellung/Entlassung von Mitarbeitern,
 - g) den Einsatz von Ausschüssen für den Bezirkstag,
 - h) die Aufsicht über die Geschäftsstelle,
 - i) die Genehmigung der Geschäftsordnung der Ausschüsse,
- 2) Der BeVo hat das Recht, die Geschäfte eines OV zu übernehmen, wenn dieser nicht durch einen Vorstand vertreten ist.
- 3) Der BeVo ist ermächtigt, im Rahmen des Haushalts über Ausgaben zu entscheiden. Verpflichtungen vermögensrechtlicher Art von mehr als 500,- EURO bedürfen der Unterschrift des Vorsitzenden oder eines Stellvertreters und eines weiteren Vorstandsmitgliedes.
- 4) Der Vorsitzende kann in dringenden Einzelfällen jeweils über eine Ausgabe bis zu 300,- EURO allein entscheiden. Er hat in einem solchen Fall bei der nächsten Vorstandssitzung diese gegenüber den übrigen Mitgliedern des BeVo zu begründen.

§20 Ausschüsse

- 1) Die Organe des BV Hannover werden durch Ausschüsse und Beauftragte unterstützt.
- 2) Ausschüsse werden gebildet für die Jugendvertretung und ggf. weitere Schwerpunktbereiche.
- 3) Die Ausschüsse bestehen jeweils aus höchstens 7 Mitgliedern, die von den OVen dem Bezirkstag vorgeschlagen werden. Gehen mehr als 7 Vorschläge ein, entscheidet der Bezirkstag durch demokratische Wahl über die Besetzung der Ausschüsse. Die Ausschüsse werden durch den Vorsitzenden geleitet, der durch das jeweilige Gremium zu wählen ist. Sie treten bei Bedarf, jedoch jährlich grundsätzlich einmal zusammen. Sie geben sich grundsätzlich eine Geschäftsordnung.
- 4) Die Wahlperiode endet jeweils mit dem Bezirkstag.

§21 Beauftragte

- 1) Der Bezirkstag wählt je einen Beauftragten und gegebenenfalls einen Stellvertreter für
 - a) Tarifbeschäftigte,
 - b) Frauen,
 - c) Senioren,
 - d) Personalvertretungen (HPR, BPR und GPR bei der GZD, HJAV, BJAV),
 - e) Wasserzollwenn die Laufbahn des mittleren und gehobenen Zolldienstes im BeVO oder durch einen OV-Vorsitzenden im BeHaVo nicht vertreten ist, ist ein entsprechender Beauftragter zu wählen.
- 2) Die Wahlperiode endet jeweils mit dem nächsten Bezirkstag.

§22 Ältestenrat

- 1) Zur Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Mitgliedern des BV Hannover oder zwischen Mitgliedern und Organen des BV Hannover oder seinen regionalen Gliederungen wird der Ältestenrat gebildet. Der Ältestenrat besteht aus den 3 lebensältesten OV-Vorsitzenden. Der Ältestenrat wählt seinen Vorsitzenden selbst.
- 2) Der Ältestenrat wird nur auf Antrag der Organe des BV Hannover oder der OV tätig.
- 3) Der Ältestenrat fertigt über jede Schlichtung einen Bericht an, der dem BeVo zur weiteren Entscheidung zugeleitet wird.

§23 Geschäftsstelle, Mitarbeiter

- 1) Der BV Hannover unterhält eine Geschäftsstelle.
- 2) Die Geschäftsstelle ist zugleich Verwaltungssitz.
- 3) Die Mitarbeiter werden auf Vorschlag des BV-Vorsitzenden vom BeVo bestellt. Die Aufgaben werden vom BeVo festgelegt.
- 4) Die Mitarbeiter der Geschäftsstelle erhalten eine Kostenpauschale bzw. Vergütung, die vom BeVo festgesetzt wird.

§24 Regionale Gliederung

- 1) Der BV Hannover gliedert sich in Ortsverbände (OVe), die nach räumlichen oder organisatorischen Bedürfnissen zu bilden sind.
- 2) Die aktiven Mitglieder gehören in der Regel dem OV an, in dessen Bezirk ihr Dienort liegt. Andere Mitglieder gehören grundsätzlich dem Ortsverband ihres Wohnortes an.
- 3) Die OVe erhalten zur Finanzierung ihrer gewerkschaftlichen Arbeit eine Beitragsrückvergütung, deren Höhe der Bezirkstag festsetzt.

§25 Rechte und Pflichten der Ortsverbände

- 4) Die OVe haben sich unter Beachtung der Satzung des BDZ und des BV Hannover eine eigene Satzung zu geben, die dem BeVo vorzulegen ist. Änderungen sind dem BeVo jeweils unverzüglich mitzuteilen.
- 5) Sie haben die Satzung des BDZ und des BV Hannover sowie die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse und Richtlinien zu beachten und für deren Durchführung einzutreten.
- 6) Sie haben ihre Versammlungen dem BeVo spätestens vier Wochen vorher unter Vorlage der vorläufigen Tagesordnung mitzuteilen.
- 7) Sie haben den BeVo über Eingaben und Verhandlungen von grundsätzlicher Bedeutung mit der Verwaltung oder Personen, die außerhalb der Verwaltung stehen sowie über wichtige, die Verbandsbelange berührende Presseveröffentlichungen zu informieren.
- 8) Sie haben dem BeVo unverzüglich Änderungen ihres Vorstandes mitzuteilen.
- 9) Sie können Beiträge in den Informationsmedien des BV Hannover veröffentlichen.
- 10) Sie haben den Mitgliedern und deren Hinterbliebenen mit Rat und Tat zur Seite zu stehen.

§26 Organe der Ortsverbände

Organe der OVen sind mindestens

1. die Hauptversammlung und
2. der Vorstand.

§27 Satzungsänderungen

- 1) Die Änderung der BV-Satzung bedarf einer Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Delegierten des Bezirkstages.
- 2) Die Wahl- sowie die Geschäftsordnungen, die nach dieser Satzung zu erlassen sind, sowie deren Änderungen sind von den zuständigen Organen mit einfacher Mehrheit zu beschließen.

§28 Website

Der BV Hannover betreibt zum Zwecke der Information seiner Mitglieder und Dritter eine Website oder schließt sich der Website des Bundesverbandes an. Veröffentlichungen auf der Website des BV Hannover bedürfen der Zustimmung des BV-Vorsitzenden oder in Abwesenheit eines Stellvertreters.

§29 Auflösung des Bezirksverbandes

- 1) Der BV Hannover kann nur von einem Bezirkstag, der dafür einberufen wurde, mit Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Delegierten aufgelöst werden.
- 2) Im Falle der Auflösung des BV Hannover beschließt der Bezirkstag auch über die Verwendung des vorhandenen Vermögens des BV Hannover und die Bestellung von Liquidatoren.

§30 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach dem Beschluss des Bezirkstages vom 06.August 2018 mit Wirkung vom 06.August 2018 in Kraft und tritt an Stelle der bisherigen Satzung vom 04.09.2013.

Änderungen

Beschluss des Bezirkstages am 06.08.2018:

Änderung der offiziellen Benennung des BV Hannover sowie Anpassung der Präambel.

In § 8 wurde die Möglichkeit der Ernennung von Ehrenvorsitzenden eingeführt.

In dem § 9 Abs. 7 wurde festgelegt, dass eine Unterzeichnung der Niederschrift des Bezirkstages ausreichend ist, die Pflicht zur Beurkundung wurde gestrichen.

In § 10 wurde das Mehrheitsverhältnis auf eine Zweidrittelmehrheit reduziert.

In § 14 Nr. 3 wurden die Stellvertreter für die Beauftragen sowie die Ehrenvorsitzenden ergänzt. Die Festlegung von Zeit und Ort des nächsten Bezirkstages wurde gestrichen und durch § 17 Nr. 15 dem BeHaVo übertragen.

In § 16 wurden ebenfalls die Stellvertreter für die Beauftragen sowie die Ehrenvorsitzenden ergänzt. Außerdem in Abs. 2 die vorgegebene Anzahl an Sitzungen durch die Formulierung „grundsätzlich“ entschärft.

In § 17 Nr. 15 wurde dem BeHaVo die Festlegung von Zeit und Ort des nächsten Bezirkstages übertragen.

In § 19 wurde in Abs. 1 Buchst. f der Geschäftsführer durch Mitarbeiter ersetzt sowie das Amt des Webmasters (§ 19 Abs. 1 Buchst. j) gestrichen. Zudem wurde in Abs. 2 die Pflicht der Rechenschaft und der nachträglichen Zustimmung gestrichen.

In § 20 sowie in der gesamten Satzung wurde der Bezeichnung Arbeitsgemeinschaften durch die Bezeichnung Ausschüsse ersetzt. In Abs. 2 wurde ein Ausschuss zur Jugendvertretung festgesetzt. Zudem wurde die Pflicht zur Geschäftsordnung für Ausschüsse entschärft.

In § 21 und der gesamten Satzung wurde der Begriff Obleute gestrichen. Das Amt des Beauftragten wurde jeweils um die Möglichkeit der Benennung einer/eines Stellvertreterin/Stellvertreters erweitert. Beauftragte wurde für die Bereiche Frauen, Tarifbeschäftigte, Senioren, Personalvertretungen und den Wasserzoll festgelegt. Hinsichtlich der Beauftragten für die Laufbahnen wurde der UAbs. 2 entsprechend angepasst. Absatz 2 Die Wahlperiode endet jeweils mit dem nächsten Bezirkstag wurde neu eingefügt.

In § 23 wurde in Abs. 2 der Sitz der Geschäftsstelle als Verwaltungssitz des BV Hannover festgelegt. In Abs. 2, 3 und 4 wurde der Begriff Geschäftsführer durch den Begriff Mitarbeiter ersetzt. Die Festlegung der Aufgaben von Mitarbeitern an den BeVo übertragen.

In § 25 wurde die Frist für die Übersendung der Mitteilung der Versammlungen der OVe auf vier Wochen vorher unter Übersendung einer vorläufigen TO erhöht.

In § 28 wurde die Möglichkeit des Anschlusses der Website des BV Hannover an den Auftritt des Bundesverbandes ergänzt und die Aufgaben des Webmasters gestrichen. Veröffentlichungen auf der Web-Site bedürfen der Zustimmung des Vorsitzenden oder in Abwesenheit die eines Stellvertreters.

In § 29 wurde das Mehrheitsverhältnis auf eine Zweidrittelmehrheit reduziert.

In der gesamten Satzung wurden zudem redaktionelle Aktualisierungen, Vereinheitlichungen bzw. Änderungen vorgenommen.